

# Vereinbarung

für die Kostenübernahme von Verkehrsleistungen auf dem  
Linienbündel 4 – Region Nordwest –

zwischen dem

Landkreis Nürnberger Land  
- im folgenden Landkreis genannt –

und der

Stadt Lauf  
- im folgenden Stadt genannt -



## **§ 1**

### **Gegenstand der Vereinbarung**

- I. Gegenstand der Vereinbarung ist die Ausschreibung des Linienbündels 4, Region Nordwest; hierbei handelt es sich um die VGN-Linien 344, 345 und 346.  
Die Ausschreibung erfolgt europaweit, im offenen Verfahren. Der Zeitraum der Beauftragung beträgt 116,5 Monate (9 Jahre 8 Monate).
- II. Der Landkreis schreibt auf der Grundlage seines aktuellen Nahverkehrsplans (in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 13.10.2025) aus. Die vom Landkreis zu finanzierenden Verkehrsleistungen ergeben sich aus den Vorgaben des Nahverkehrsplans.
- III. Kosten für Verkehrsleistungen, die über die Vorgaben des Nahverkehrsplans hinausgehen, werden vom Besteller dieser Leistungen, hier der Stadt Lauf, getragen.

## **§ 2**

### **Kostenübernahme**

- I. Die Stadt hat Verkehrsleistungen bestellt, die über den Vorgaben des Nahverkehrsplans liegen. Diese Leistungen ergeben sich aus dem Fahrplan; sie sind dort rot markiert (vgl. Anlage 1).  
Der Fahrplan, der Vertragsgegenstand ist, liegt der Vereinbarung als Anlage 1 bei. Grundlage ist das ausgeschriebene Fahrplanangebot auf dem Linienbündel 4, Region Nordwest - zum Betriebsstart 12.12.2027.  
Geringfügige Zu-/Abbestellungen (+/- 10 Prozent) bzw. zeitliche Verschiebungen von einzelnen Fahrten können im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern zum VGN-weiten Fahrplanwechsel im Dezember des jeweiligen Jahres umgesetzt werden. Bei Vorliegen solcher Anpassungswünsche hat die Stadt spätestens bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres an den Landkreis (Sachgebiet 35) schriftlich heranzutreten.
- II. Die Höhe der der Stadt zu übernehmenden Kosten ergibt sich aus dem bei der förmlichen Ausschreibung erzielten Preis. Hierbei wird jeweils der Proporz der anteiligen Fahrplankilometer am Gesamtwert berechnet. Dies wird jeweils für Fest- und Bedarfsverkehr getrennt voneinander berechnet. Für den Festkostenbestandteil werden die Kostenbestandteile A bis D des Angebotsblattes und für den Bedarfskostenbestandteil der Kostenbestandteil R berücksichtigt.  
Ein Schema zur Musterberechnung liegt dieser Vereinbarung als Anlage 2 bei.  
Die Kostenbestandteile unterliegen einer jährlichen Preisfortschreibung.  
Die am 30.11. eines Jahres gültigen Fahrplankilometer gelten als Grundlage für das jeweilige gesamte Abrechnungsjahr. Für das letzte Betriebsjahr 2037 werden hilfsweise die Kilometer des Fahrplanstandes am 30.06.2037 herangezogen.
- III. Die Stadt trägt die Kosten, die sich aus Absatz 2 ergeben.

### § 3

#### Zahlungsmodalitäten

- I. Zur Ermittlung der Abschlagszahlungen die von der Stadt zu leisten sind, wird die Höhe der voraussichtlichen Kosten (Aufwand) für den Busverkehr der VGN-Linie zu Beginn jeden Haushaltsjahres auf der Grundlage der Mittelwertberechnung des § 2 berechnet. Hierfür dienen die Daten des Fahrplans, der im letzten Jahr aufgrund des Fahrplanwechsels im Dezember veröffentlicht wurde. Die Zahlung der Abschläge erfolgt jeweils zum 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Haushaltsjahres.
- II. Eine „Spitzabrechnung“ erfolgt, sobald die hierfür erforderlichen Daten dem Landkreis zur Verfügung stehen. Dies kann mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Die Abrechnung erfolgt nach Möglichkeit jährlich.
- III. Der Zahlungsausgleich aufgrund der Spitzabrechnung ist innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung fällig.

### § 4

#### Vereinbarungslaufzeit

Diese Vereinbarung gilt für den gesamten Vergabezeitraum (zum Betriebsstart am 12.12.2027 bis zum 31.08.2037).

Lauf a. d. Pegnitz, den \_\_\_\_\_

Lauf a. d. Pegnitz, den \_\_\_\_\_

-----  
**Kroder**  
Landrat

-----  
**LANG**  
1. Bürgermeister